

SATZUNG des Kleingärtnervereins " Mörse e.V."

1 von 4

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Kleingärtnerverein führt den Namen:
" **Mörse e.V.**"
und hat seinen Sitz in **38442 Wolfsburg**
- 1.2. Der Kleingärtnerverein ist Mitglied im
Bezirksverband der Kleingärtner Wolfsburg und Umgebung e. V.
- Der Kleingärtnerverein war bis zum 31.07.2005 in das Vereinsregister beim Amtsgericht 38440 Wolfsburg unter der Nummer 2 VR 428 eingetragen.
Ab 01.08.2005 ist der Kleingärtnerverein beim Amtsgericht Braunschweig unter der Registernummer VR 100 195 eingetragen.
- 1.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Kleingärtnerverein
- 2.1.1 ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig;
- dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Gemeinnützigkeitsbestimmungen:
- 2.2.1 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.2.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.2.3 Der Verein wird die Voraussetzung der Steuerbegünstigung gem. der Abgabenordnung (AO) erfüllen und die tatsächliche Geschäftsführung satzungsgemäß durchführen.
- 2.3 Der Verein strebt an:
- 2.3.1 Die Schaffung und Erhaltung von Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung zu fördern.
- 2.3.2 Das Interesse für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung zu wecken und zu intensivieren, um dem Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
- 2.3.3 Alle Maßnahmen zu fördern, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingartenanlagen dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- 2.3.4 Die Kinder- und Jugendpflege zu betreiben, die Deutsche Schreberjugend zu fördern.
- 2.3.5 Die Kleingartenbewirtschaftung zu pflegen und die Mitglieder fachlich zu beraten.
- 2.3.6 Die Kleingartenanlage in Anpassung an den modernen Städtebau auszubauen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererbbar und nicht übertragbar an Familienangehörige. Jede geschäftsfähige Person kann sich um sie bewerben.
- 3.3 Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag (Beitrittsformular) erworben. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme auf dem Aufnahmeformular. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden.
- 3.4 Durch seine Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die jeweilige Satzung und die zur Zeit gültige Gartenordnung als rechtsverbindlich an. Ebenfalls erkennt das Mitglied die vor seinem Vereinsbeitritt gefassten Mitgliederbeschlüsse an. Das Mitglied verpflichtet sich, neben dem Vereinsbeitrag die Beiträge zu bezahlen, die der Verein den übergeordneten Fachverbänden schuldet. Ebenfalls verpflichtet sich das Mitglied die vom zuständigen Landesverband herausgegebene Mitgliederzeitung zu halten bzw. zu finanzieren.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht:
- 4.1.1 Das aktive und das passive Wahlrecht innerhalb des Kleingärtnervereins auszuüben.
- 4.1.2 Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen.
- 4.1.3 An Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlung teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken.
- 4.1.4 Die Niederschrift der Mitgliederversammlungen einzusehen.
- 4.1.5 Veranstaltungen und Schulungen des Kleingärtnervereins zu besuchen und Einrichtungen des Kleingärtnervereins nach Maßgabe der getroffenen Beschlüsse zu nutzen.
- 4.1.6 Seine aufgrund der Mitgliedschaft zur kleingärtnerischen Nutzung überlassenen Kleingarten unter Beachtung der geltenden Satzungsbestimmungen, der Gartenordnung und des Unterpachtvertrages zu bearbeiten und zu gestalten.
- 4.2 Das Recht zur kleingärtnerischen Nutzung ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.
- 4.3 Jedes Mitglied hat die Pflicht:
- 4.3.1 Das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern, sowie jederzeit seine Interessen zu vertreten.
- 4.3.2 Den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu den festgesetzten Terminen nachzukommen. Zahlungen werden zunächst auf die Mitgliederbeiträge und Umlagen angerechnet. Werden Zahlungstermine nicht eingehalten, sind Mahngebühren und Einziehungskosten zu zahlen. Diese werden in der Höhe vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- 4.3.3 Die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Gemeinschaftsarbeit zu leisten, zusätzlich an etwa erforderlichen Nachtwachen, Notstandsarbeiten (Unwetterschäden , Brand usw.), sowie an Natur und Vogelschutzmaßnahmen auf Beschluss des Vorstandes teilzunehmen.

SATZUNG des Kleingärtnervereins " Mörse e.V."

2 von 4

Über die Anzahl der maximal zu leistenden Arbeitsstunden, Möglichkeiten der Ersatzleistung im Rahmen einer finanziellen Abgeltung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand und die übrigen in § 9 erwähnten sind von der Pflicht befreit, Gemeinschaftsarbeit leisten zu müssen. Gleiches gilt für Ehren- und Fördermitglieder (passive Mitglieder ohne Garten).

- 4.3.4 Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung im Kleingarten durchzuführen, wobei die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt und/oder die Weisungen des Vorstands zu beachten sind.
- 4.3.5 Die Errichtung von Baulichkeiten (von Menschenhand erschaffenes) erst dann zu beginnen, wenn der geschäftsführende Vorstand die Zustimmung in Schriftform erteilt hat.
- 4.3.6 Die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum zu unterlassen.
- 4.3.7 Die Gartenordnung zu beachten und die Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten zu befolgen.
- 4.3.8 Wohnungswechsel und Änderungen des Namens dem Vorstand in Textform mitzuteilen.

Willenserklärungen und alle übrigen Schriftstücke gelten dem Mitglied auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt, dem Verein in Textform mitgeteilte Anschrift gerichtet sind.
- 4.4 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die keinen Garten haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingeschränkt werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 5.1.1 Durch Auflösung des Vereins.
 - 5.1.2 Durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen kann und dem Vorstand in gesetzlicher Schriftform bis spätestens bis zum 31. Juli zugegangen sein muss.
 - 5.1.3 Durch Tod.

Bei bestehendem Unterpachtvertrag:

Der Garten fällt an den Verein zurück. Es gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes in der Fassung des Jahres 2009.
 - 5.1.4 Durch Ausschluss.

Er kann durch den Vorstand erst ausgesprochen werden, wenn dem Betroffenen innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit gegeben wurde, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied in Schriftform bekannt zumachen. Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang das Recht zu, dem Ausschluss in Schriftform zu widersprechen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 5.2 Die Ausschlussgründe sind:
 - 5.2.1 Nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens, nach erfolgloser schriftlicher Mahnung durch den Vorstand.
 - 5.2.2 Ehrloses oder unsittliches Verhalten. Der Ausschluss sollte erfolgen, wenn sich das Mitglied oder mit seiner Duldung eines seiner volljährigen

Familienmitglieder innerhalb des vom Verein betreuten Geländes des Diebstahls schuldig gemacht hat.
Wenn das Mitglied oder mit seiner Duldung eines seiner volljährigen Familienmitglieder oder eines seiner Besucher/Gäste den sozialen Frieden in der Vereinsanlage stört, den Vorstand oder dessen Beauftragte trotz erfolgter Abmahnung beleidigt.

- 5.2.3 Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand.
- 5.2.4 Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder deren Ersatzleistungen, nach erfolgloser Mahnung in Textform durch den Vorstand.
- 5.2.5 Vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen.
- 5.2.6 Beleidigung des Vorstandes.
- 5.2.7 Errichtung von Baulichkeiten (von Menschenhand erschaffenes) oder Vornahme von Veränderungen ohne die erforderliche Zustimmung des Vorstandes in ges. Schriftform (siehe § 4.3.5).
- 5.2.8 Weiterverpachtung oder Überlassung des Gartens an einen Dritten.
- 5.2.9 Die Bestrafung durch ein Gericht mit Freiheitsstrafe während der Mitgliedschaft.
- 5.2.10 Lagerung und Benutzen von Waffen im Kleingartengelände.
- 5.3 Vorbehaltlich entgegenstehender oder ändernder Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft auch der zwischen dem Kleingärtnerverein und dem Mitglied abgeschlossene Unterpachtvertrag. Aus der Mitgliedschaft kann kein Eigentum am Vereinsvermögen erworben werden. Zur Deckung etwaiger Verpflichtungen können Garteneinrichtungen (loses Inventar) und -gegenstände (Baulichkeiten, Obstbäume und andere), die Eigentum des Mitgliedes sind, vom Verein für seine Forderungen gepfändet werden.

§ 6 Organe

- 6.1 Organe des Vereins sind:
 - 6.1.1 Die Mitgliederversammlung.
 - 6.1.2 Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht kann im Verhinderungsfall einem geschäftsfähigen Familienmitglied durch Vollmacht in Schriftform übertragen werden. Die Vollmacht ist nur für den Tag der Versammlung gültig.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie ihr vorbehalten sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet worden ist.

§ 8 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss in ges.

SATZUNG des Kleingärtnervereins " Mörse e.V."

3 von 4

- Schriftform begründet sein. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Rechnungsprüfer es verlangen.
- 8.2 Die Einladungen haben in Textform oder elektronischer Form zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekannt zu geben. Beantragte Satzungsänderungen müssen unter Angabe des Gegenstandes bekannt gegeben werden.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sofern diese verhindert sind oder beide die Versammlungsleitung ablehnen, wählt die Versammlung in offener Abstimmung einen Versammlungsleiter. Für die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- 8.4 Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:
- 8.4.1 Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte entgegenzunehmen.
- 8.4.2 Den Vorstand zu entlasten.
- 8.4.3 Die Vorstandsmitglieder, Beisitzer und Rechnungsprüfer zu wählen.
- 8.4.4 Über Satzungsänderungen zu beschließen.
- 8.4.5 Beiträge, Umlagen und Zahlungstermine festzusetzen. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum Fünffachen des Jahresbeitrages betragen
- 8.4.6 Über Gemeinschaftsarbeit und deren Ersatzleistungen zu befinden.
- 8.4.7 Den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen.
- 8.4.8 Sonstige Anträge zu erledigen.
- 8.4.9 Vom Vorstand ernannte Ehrenmitglieder zu bestätigen.
- 8.4.10 bestätigen.
- 8.4.11 Bei Widerspruchsverfahren zum Vereinsausschluss endgültig zu entscheiden (§ 5.1.4).
- 8.5 Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in gesetzlicher Schriftform einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge bedürfen, wenn sie behandelt werden sollen, der Unterstützung von einem Drittel der erschienenen Mitglieder. Über Anträge nach § 8.5 Satz 1 und 2 kann eine endgültige Beschlussfassung erst auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.
- 8.6 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.7 Beschlüsse werden, soweit keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht erschienen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen.
- 8.7.1 Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Führt auch sie zu keiner Mehrheit, entscheidet das Los. Das Losverfahren bestimmt der Versammlungsleiter.
- 8.7.2 Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich
- 8.7.2.1 bei Satzungsänderungen
- drei Viertel der erschienenen Mitglieder
- 8.7.2.1 bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- drei Viertel der Mitglieder
- 8.7.2.1 bei Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- die Mehrheit der erschienenen Mitglieder
- 8.1 Über den Verlauf jeder Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die bei der nächsten Versammlung genehmigt werden muss und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8.2 § 32 Abs. 2 BGB ist ausgeschlossen.
- 8.3 Sitzungsgemäße Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
- § 9 Der Vorstand besteht aus:**
- 9.1.1 Dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender)
- 9.1.2 Dem 1. Kassenführer und seinem Stellvertreter (2. Kassenführer)
- 9.1.3 Dem 1. Schriftführer und seinem Stellvertreter (2. Schriftführer)
- 9.1.4 Dem Fachberater.
- 9.2 Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter, der 1. Kassenführer und der 1. Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- 9.3 Die übrigen Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Beisitzer. Obleute, Festausschuss, Jugendleiter, Pressewart können hinzugezogen werden, sie haben kein Stimmrecht.
- 9.4 In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar.
- § 10 Vorstandswahl und Geschäftsleitung**
- 10.1 Der Vorstand wird durch Zuruf oder auf Antrag eines Mitgliedes durch geheime Wahl in der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Über den Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Versammlung durch Beschluss in offener Abstimmung. In jedem Jahr scheidet Vorstandsmitglieder aus; und zwar
- in den ungeraden Jahren
 - der 2. Vorsitzende
 - der 1. Kassenführer
 - der 2. Schriftführer
 - in den geraden Jahren
 - der 1. Vorsitzende

SATZUNG des Kleingärtnervereins " Mörse e.V."

4 von 4

der 2. Kassenführer

der 1. Schriftführer .

Die Amtsdauer läuft jeweils bis zum Ablauf der Wahlversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

10.1 Der Fachberater, Die Obleute und weitere Beisitzer (z.B. Ausschussmitglieder) werden vom Vorstand in ihr Amt berufen.

10.2 Sollte bei der Wahl kein Kandidat zur Amtsübernahme bereit sein und der alte Vorstand kandidiert nicht mehr, werden die Amtsgeschäfte vom bisherigen Vorstand kommissarisch weitergeführt. Dieser beruft in einem angemessenen Zeitraum eine Mitgliederversammlung ein, zur Wahl eines neuen Vorstandes.

10.3 Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand Ausschüsse eingesetzt werden.

10.4 Der Vorstand und die Ausschüsse arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss des Gesamtvorstands können den Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Steuer- bzw. Abgaberechtlichen Vorschriften hat der Empfänger der Aufwandsentschädigung zu beachten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener sonstiger Kosten, wie z.B. Fahrtkosten, bleiben davon unberührt.

10.5 Einberufung von Vorstandssitzungen. Diese können per Rundruf, in Textform (z.B. Fax) oder elektronisch einberufen werden. Die Angabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

10.6 Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsposten besetzt sind oder in der Zeit zwischen den Wahlen frei werden

10.7 Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, muss sie in gesetzlicher Schriftform erfolgen. Es genügt die/der Abgabe/Zugang gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

10.8 Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Rechtsgeschäfte, Willenserklärungen und Handlungen nach innen und außen, ohne Mitwirkung der Mitglieder bzw. der übrigen Vorstandsmitglieder vorzunehmen. Der Vorstand ist ermächtigt einzelne Vereinsmitglieder / (Unter)Pächter von den Leistungen aus der Satzung und / oder des (Unter)Pachtverträge auf Dauer oder auch befristet freizustellen.

10.9 Über alle Vorstandssitzungen müssen Niederschriften angefertigt und in der nächsten Sitzung bestätigt werden.

§ 11 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

11.1 Für jedes Geschäftsjahr hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen. Dieser Voranschlag gilt vorläufig bis zur Bestätigung oder Abänderung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer

Stelle oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden können, der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

11.2 Von der Mitgliederversammlung werden alljährlich zwei Rechnungsprüfer und ein Vertreter gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahlen können in Blockwahl erfolgen. Die Rechnungsprüfer – im Verhinderungsfall eines Rechnungsprüfers der Vertreter – haben nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, die Kasse, die Bücher und Belege des Vereins zu prüfen. Zusätzlich können sie unangemeldet eine Prüfung durchführen. Außerdem haben die Rechnungsprüfer den Jahresabschluss und den Kassenbericht im Vergleich zum Haushaltsvoranschlag des Geschäftsjahres zu prüfen.

§ 12 Änderung des Zwecks – Auflösung

12.1 Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck besonders einzuberufen ist.

12.2 Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den

Bezirksverband der Kleingärtner Wolfsburg und Umgebung e. V.

Es ist unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden.

12.3 Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung eine Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Satzungsänderung

13.1 Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie unwesentlich, insbesondere redaktioneller Art sind, selbständig vorzunehmen.

13.2 Ebenfalls kann er bei erfolgten Gesetzesänderungen die Satzung entsprechend ändern, sofern diese Satzung von der Gesetzesänderung betroffen ist.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.01.2010 beraten und beschlossen.